

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

08. Dezember 2021

Nr. 189 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
604/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Finanzabteilung – über den Gesamtabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2019	3
605/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Finanzabteilung – über den Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2020	4
606/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In der Baake“ und 69. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Leiberg	5 - 6
607/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung der Sparurkunde Nr. 3010398075	7
608/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft „Alme“ über die Absage der Genossenschaftsversammlung am 09.12.2021	8
609/2121 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-BC50	9
610/2021 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-KD3009	10
611/2021 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36/PB-IJ100	11
612/2021 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36/PB-VU867	12
613/2021 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 362150-28.02.95	13
614/2021 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36/PB-DL107	14

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

08. Dezember 2021

Nr. 189 / S. 2

- | | | |
|----------|---|---------|
| 615/2021 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung – über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters im Kreisgebiet Paderborn | 15 - 16 |
| 616/2021 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Neutrassierung und Renaturierung des Krebsbachs im Landschaftsschutzgebiet Wilhelmsberg | 17 |
| 617/2021 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Leistungserhöhung von zwei Windenergieanlagen in Borchten-Kirchborchen | 18 |

604/2021

Bekanntmachung

**Gesamtabschluss der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2019**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2019 sowie den Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 und 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2019 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2019

Aktiva zum 31.12.2019	= 137.496.803,64 €
Passiva zum 31.12.2019	= 137.496.803,64 €

2. Gesamtergebnisrechnung 2019

Erträge	= 42.748.458,25 €
Aufwendungen	= 39.279.890,98 €
Gesamtjahresüberschuss	= 3.468.567,27 €

Der Gesamtabschluss 2019 einschließlich des gem. § 117 Abs. 1 GO NRW beizufügenden Beteiligungsberichtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 15.11.2021 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 29.11.2021 mitgeteilt, dass gegen den Gesamtabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2019 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Gesamtabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2019 liegt bis zur Bestätigung des folgenden Abschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, eingesehen werden.

Bad Wünnenberg, 30. November 2021

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez.
Christian Carl

605/2021

Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie der Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.676.453,93 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 16.11.2021 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 25.11.2021 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2020 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2020 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, eingesehen werden.

Bad Wünnenberg, 30. November 2021

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez.
Christian Carl

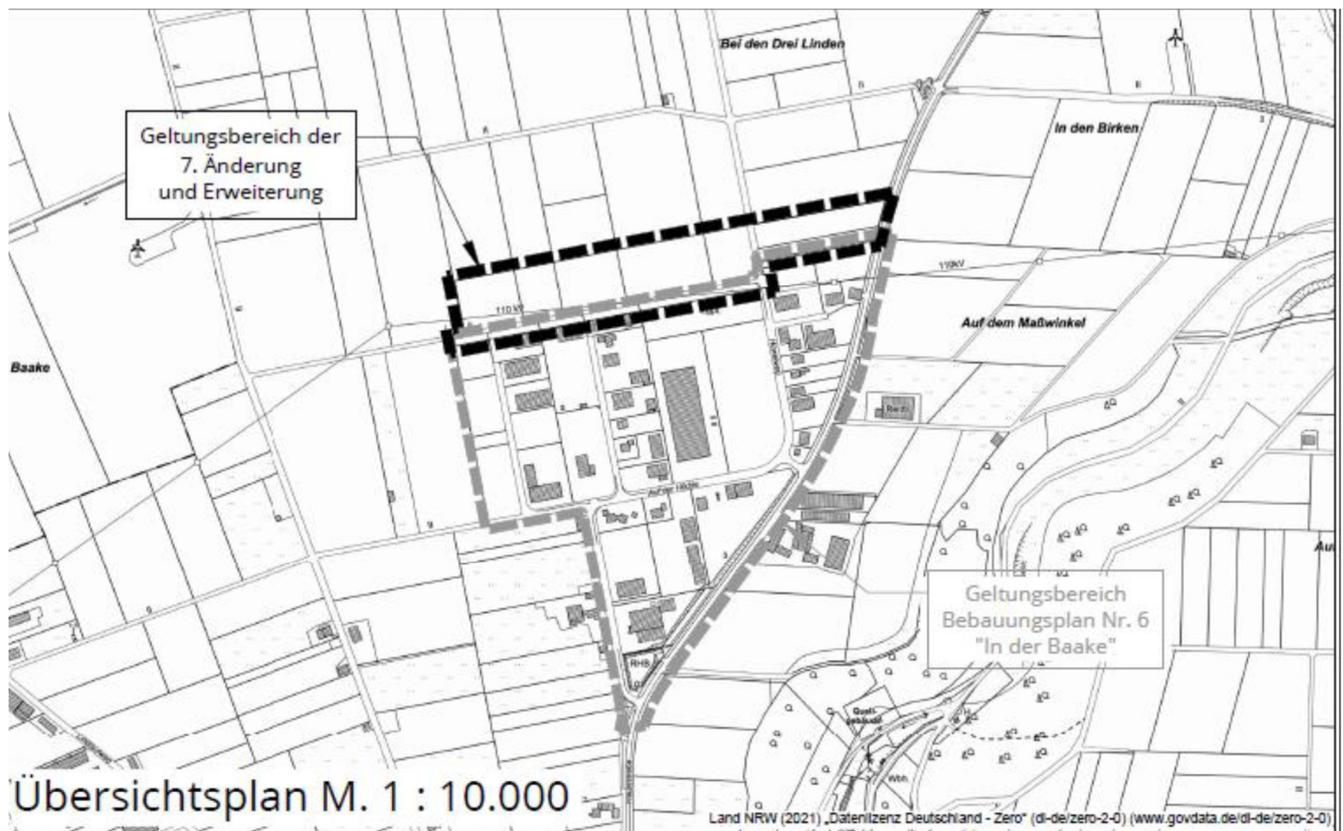
606/2021

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister –

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In der Baake“ und 69. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Leiberg.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat am 25.03.2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In der Baake“ und 69. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Leiberg beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In der Baake“ und der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Leiberg mit der Begründung, dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegt in der Zeit vom

09.12.2021 bis 10.01.2022

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

08. Dezember 2021

Nr. 189 / S. 6

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg (http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php) unter - Bauleitplanung - 7. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ -.

Die Unterlagen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ und zur 69. Flächennutzungsplanänderung können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Beschluss des Rates der Stadt Bad Wünnenberg über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 8 „In der Baake“ und die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Bad Wünnenberg, 02.12.2021

gez.
Christian Carl
Bürgermeister

607/2021



Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3010398075
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold,
aufgrund unseres Aufgebots vom 17.08.2021
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 7. Dezember 2021
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

608/2021

Fischereigenossenschaft Alme

Am Gänseanger 13, 33034 Brakel, Tel.: 05272/3705-16, Fax: -30

Brakel, 03.12.2021

B e k a n n t m a c h u n g

Aufgrund der aktuell angespannten Corona Situation **fällt die Genossenschaftsversammlung am 09.12.2021 um 18:00 Uhr aus.** Die Versammlung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

gez. Freifrau Juliana von und zu Brenken
(Vorsitzende)

Hans-Jörg Syring
(stellv. Vorsitzender)

609/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 29.11.2021, Az.: 36/PB-BC50 an

Herrn
Costel Manole
letzte bekannte Anschrift: Meinolfstraße 19, 33129 Delbrück
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 29.11.2021 (Az.: 36/PB-BC50) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

610/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 30.11.2021, Az.: 36/PB-KD3009 an

Herrn
Kevin Soloducha
letzte bekannte Anschrift: Kaukenberg 17A, 33100 Paderborn
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 30.11.2021 (Az.: 36/PB-KD3009) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

611/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 29.11.2021, Az.: 36/PB-IJ100 an

Herrn
Ingo Jansen
letzte bekannte Anschrift: Haterbusch 36 33102 Paderborn
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 29.11.2021 (Az.: 36/PB-IJ100) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

612/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 29.11.2021, Az.: 36/PB-VU867an

Frau
Marina Kaal
letzte bekannte Anschrift: Wewerstraße 15, 33106 Paderborn
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 29.11.2021 (Az.: 36/PB-VU867) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

613/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 26.08.2021, Az.: 362150-28.02.95 an

Herrn
Adrian Dawid Szymkiewicz
letzte bekannte Anschrift: Losien 32, PL-26-065 Losien
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.12.2020 (Az.: 362150-09.05.87) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:
Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Junge

614/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 01.12.2021, Az.: 36/PB-DL107 an

Herrn
David Klein
letzte bekannte Anschrift: Im Kerkloh 7, 33184 Altenbeken
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 01.12.2021 (Az.: 36/PB-DL107) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

615/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung**
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 62 / Offenlegung KPB

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2019 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung -Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 03.02.2022

auf Grund der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen nur nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Die erforderliche Terminabsprache kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

08. Dezember 2021

Nr. 189 / S. 16

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez.
Dipl. Ing. Gurok
(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)

616/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.1.332.1.PB90

**Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)**

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Neutrassierung und Renaturierung des Krebsbachs im Landschaftsschutzgebiet Wilhelmsberg

Der Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn (STEB), vertreten durch die Stadt Paderborn, Bentfelder Str. 12, 33106 Paderborn, beantragt zur Neutrassierung und Renaturierung des Krebsbachs im Landschaftsschutzgebiet Wilhelmsberg, Fließkilometer 0,75 bis 1,1 eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v.g. Renaturierungsmaßnahme ist unter Nr. 13.18.2 UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Des Weiteren dient das Vorhaben der Wiederherstellung des guten Zustands des Krebsbachs. Durch die geplante Maßnahme wird der ökologische Zustand des Gewässers verbessert und ökologisch aufgewertet.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

617/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42124-21-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)**

Leistungserhöhung zur Nachtzeit von zwei Windenergieanlagen des Typs SIEMENS SWT-DD-142 (für WEA 01 von 3.300 kW auf 4.100 kW und für WEA 03 von 3.300 kW auf 3.900 kW).

Die Bürgerwind Borchon GmbH & Co. KG, Eggestr. 15, 33178 Borchon beantragt für den Standort Borchon, Gemarkung Kirchborchen, Flur 8, Flurstück 91 und Flur 11, Flurstück 58 die Änderung von zwei Windenergieanlagen nach § 16 BImSchG durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit von 3.300 kW auf 4.100 kW (Mode 1) für die WEA 01 sowie von 3.300 kW auf 3.900 kW (Mode 2) für die WEA 02.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.3 UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Leistungserhöhung keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Schall) verursacht.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Kasmann